

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 20. März 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1000 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für eine wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. Dazu gehört insbesondere eine optimale internationale Anbindung der Schweiz und des Wirtschaftsstandorts Zürich.

Die Schweizer Flughäfen sind ein entscheidender Faktor für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Das gilt für den Flughafen Zürich mit seiner Drehkreuzfunktion mit nationaler Bedeutung besonders. Rund 40 % aller Exporte (nach Warenwert) werden per Luftfracht versendet. Auch für Arbeitgeber ist die Anbindung an Europa und die Welt ein entscheidender Faktor bei der Standortwahl. Deshalb sind die die Landesflughäfen betreffenden Gesetze so auszugestalten, dass für die Flughäfen keine Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Flughäfen entstehen und sie ihre in den luftfahrtpolitischen Vorgaben des Bundes vorgegeben Ziele erreichen können.

Mit der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) werden u.a. den Haltern von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, neue Pflichten und Kosten auferlegt. **Wir lehnen diese Änderungen vollständig ab.** Unnötig zu betonen, dass in der aktuellen Lage, wo der Flugbetrieb in seiner Existenz gefährdet ist, keinerlei kostenverursachende Auflagen angezeigt sind. Zudem sind folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Keine Wettbewerbsnachteile schaffen

Gemäss Vorentwurf sollen Halter von Flugplätzen, die eine Schengen-Aussengrenze bilden, verpflichtet werden, die für die Durchführung der Grenzübertrittskontrolle erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Flughafen Zürich steht in direkter Konkurrenz mit Luftverkehrsdrehkreuzen im grenznahen Ausland wie den Flughäfen Frankfurt und München. Da an diesen Flughäfen die Behörden für die Mieten der für die Grenzübertrittskontrollen beanspruchten Räumlichkeiten aufkommen, erhielten die Schweizer Flughäfen einen Wettbewerbsnachteil.

Neue Vorgaben schränken Entwicklungsperspektiven des Flughafens Zürich ein

Überdies haben die Flughäfen gemäss Entwurf ihre betrieblichen Abläufe auf einseitige Anordnung des Staatssekretariats für Migration (SEM) anzupassen und bauliche Massnahmen vorzunehmen. Zudem müssen bauliche Massnahmen und Umnutzungen oder eine Änderung der betrieblichen Abläufe an den Flugplätzen, welche das Verfahren der Grenzübertrittskontrolle berühren, neu von der zuständigen Grenzkontrollbehörde genehmigt werden – obschon für solche Massnahmen bereits das Plangenehmigungsverfahren gemäss Luftfahrtrecht zur Anwendung kommt. Diese Vorschriften schränken die betriebliche Autonomie und die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Flughäfen ein und gefährden ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Grenzschutz als hoheitliche Aufgabe

Im erläuternden Bericht wird angeführt, dass die Grenzkontrollen die Nutzung der betroffenen Flughäfen erst ermögliche und deshalb eine höhere Kostenbeteiligung der Flughafenbetreiber gerechtfertigt sei. Diese Sicht greift jedoch zu kurz – die Grenzen sind völkerrechtlich definiert und der Grenzschutz ist eine hoheitliche Aufgabe, deren Kosten grundsätzlich durch den Staat zu tragen sind. Mit den unterbreiteten Vorschlägen schafft der Bund eine Ungleichbehandlung des Luftverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern, wie Strasse und Schiene, bei denen die Betreiber nicht für hoheitliche Sicherheitskosten belangt werden. Die Abwälzung zusätzlicher Kosten auf die Infrastrukturbetreiber ist deshalb nicht sachgerecht.

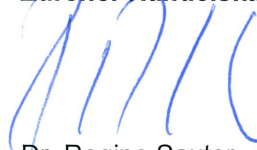
Vermischung der Aufgaben weder notwendig noch sinnvoll

Die vorstehend kritisierten neuen Befugnisse des SEM würden zu einer Vermischung der Aufgaben mit denjenigen des UVEK führen. Die bisherige Aufsichts- bzw. Anordnungsbefugnis des UVEK gegenüber Flughäfen hat sich bewährt. Die Anordnung von baulichen Eingriffen durch das SEM ohne Widerspruchsmöglichkeit durch die Flughäfen würde hingegen den wirtschaftlichen, durch internationale Sicherheitsvorschriften und durch die luftfahrtpolitischen Bestimmungen des Bundes vorgegebenen, Betrieb der Landesflughäfen erheblich erschweren. Sie würde zu einem bürokratischen Mehraufwand sowohl bei den Flughäfen als auch in der öffentlichen Verwaltung führen und so unnötig Kosten verursachen.

Die ZHK stellt sich aus diesen Gründen gegen diese geplanten Änderungen. Sie lehnt die vorgeschlagenen Art. 95a und Art. 122d E-AIG ab und beantragt, vollumfänglich auf diese Bestimmungen zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik